



**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Riedering
Vom 10.07.2012**

Die Gemeinde Riedering erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 Bayer. Gemeindeordnung (GO) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist insbesondere das Halten von

1. Hunden, die von schwerbehinderten Personengehalten werden, die einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit dem Merkzeichen RF (Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung) vorlegen können.
2. Hunden die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und von ihrem Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.
3. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und nachweislich als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.

§ 3 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. brauchbare Jagdhunde im Sinne des Bayer. Jagdgesetzes, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins zur Ausübung der Jagd oder des Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung bereits steuerfrei ist.
3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter

Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 4 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 sind vorzulegen:

1. Die Ahnentafeln der zu Zuchtzwecken gehaltenen und gezüchteten Hunde.

2. bis 01.12. eines jeden zweiten Kalenderjahres die Zucht- oder Geschäftsbücher.

(3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.

(4) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Steuervergünstigungen nach §§ 2, 3 und 4 der Satzung werden nur auf Antrag gewährt. Eine Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.

(2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 und des § 3 der Satzung kann jeder Befreiungs- bzw. Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerschuldners beansprucht werden.

§ 6 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in eigenem Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält oder in einer Tierpension oder ähnlichen Einrichtung untergebracht hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 7 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

1. für die Haltung des ersten Hundes 41 Euro

2. für jede weitere Hundehaltung 62 Euro

3. für die Haltung eines Kampfhundes 800 Euro

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach den §§ 3 oder 4 der Satzung ermäßigt wird, sowie Kampfhunde, gelten für die Beurteilung mehrfacher Hundehaltung als erste Hunde.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

§ 8 Kampfhunde

(1) Für die Beurteilung eines Hundes als Kampfhund ist die zu Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) ergangene Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Die §§ 2, 3 und 4 der Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 9 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres, mit Beginn der Steuerpflicht.

(2) Die Steuerpflicht beginnt

1. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;

2. bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;

3. bei Zuzug eines Hundehalters, mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats;

(3) Die Steuerpflicht endet

1. bei Wegzug des Hundehalters mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;

2. im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung zugeht oder die Beendigung der Hundehaltung nachgewiesen wird.

§ 10 Steueranrechnung

Wurde das Halten eines Hundes für den Teil des Erhebungszeitraums, für den Hundesteuer nach dieser Satzung zu entrichten ist, bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum entrichtete Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Auf die von der anderen Gemeinde festgesetzte Hundesteuer ist § 7 Abs. 2 analog anzuwenden. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

(1) Ein Hundehalter ist verpflichtet

1. jeden Hund innerhalb eines Monats nach Aufnahme oder

2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung innerhalb eines Monats nachdem der Hund 4 Monate alt geworden ist, oder

3. in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 innerhalb eines Monats nach Zuzug oder

4. die Änderung oder den Wegfall der Steuerbefreiungs- oder Ermäßigungsvoraussetzungen innerhalb eines Monats nach Änderung oder Wegfall bei der Gemeinde Riedering unter Angabe der Meldedaten des Halters anzumelden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 16 KAG in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedering, den 10.07.2012

Gemeinde Riedering

.....
Josef Häusler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln in der Zeit vom 13.07.2012 bis einschließlich 16.08.2012 amtlich bekannt gemacht.

Riedering, den
Gemeinde Riedering

.....
Josef Häusler, 1. Bürgermeister